

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Neuheiten 2019

Haushaltsgesetz 2018 für 2019 – Gesetz Nr 145 vom 30/12/2018

Am 30/12/18 wurde das Haushaltsgesetz 2018 für 2019 vom Parlament verabschiedet.
Hier eine kurze Übersicht zu den Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechtes:

Mutterschaft auch erst ab Geburt möglich

Die obligatorische Mutterschaft ist im Prinzip wie folgt geregelt:

Im Normalfall 2 Monate vor dem angenommenen Geburtstermin und drei Monate nach der effektiven Geburt (sollte das Kind vor dem angenommenen Termin das Licht der Welt erblicken, so wird weiter mit dem angenommenen Termin gerechnet). Bisher konnten Arbeitnehmerinnen auf eigenem Wunsch und mit Bestätigung des Gynäkologen und des Arbeitsmediziners bis zu 1 Monat vor dem angenommenen Geburtstermin arbeiten und dann zum Ausgleich 4 Monate nach der Geburt den Mutterschaftsurlaub genießen. Mit 2019 können die Arbeitnehmerinnen, immer mit ärztlicher Bestätigung, sogar bis zur Geburt ihre Arbeitsleistung erbringen und erst dann 5 Monate Mutterschaftsurlaub genießen.

Vaterschaft 5 Tage

Väter hatten bisher Anspruch auf 4 Tage Vaterschaftsurlaub bei der Geburt oder Adoption eines Kindes. Mit 2019 wurde der Vaterschaftsurlaub auf 5 Tage aufgestockt, welche innerhalb der ersten 5 Monate ab Geburt des Kindes zu genießen sind. Sollte die Mutter auf einen Tag ihres obligatorischen Mutterschaftsurlaubes verzichten, so kann der Vater sogar 6 Tage in Anspruch nehmen.

Prämienberechnung INAIL

Die INAIL-Prämienberechnung ist heuer bis 16/05/19 (nicht 16/02/19) durchzuführen, da die Prämien reduziert werden sollen und das INAIL aus diesem Grund noch Zeit benötigt, die Grunddaten für die Berechnung an die Firmen zu schicken (innerhalb 31/03/19). Bei Ratenzahlung (4 Raten) sind die ersten beiden Raten beide am 16/05/19 fällig, die dritte und die vierte Rate dann wie gewohnt am 16/08 und am 16/11. Die Zusatzprämie zur Silikoseversicherung wird gestrichen. Im Baugewerbe kommt die Reduzierung von 11,50% der Prämien nicht mehr zur Anwendung. Der maximal anwendbare Promillesatz für die Berechnung der Prämien wird von 130 auf 110 abgesenkt.

UniEmens INPS Landwirtschaft

Die Pflicht zur monatlichen INPS-UniEmens-Meldung für die Beitragssituation der Arbeiter/innen in der Landwirtschaft wurde um ein weiteres Jahr auf 2020 verschoben.

Absetzbeträge Kinder

Für alle, also nicht nur für Arbeitnehmer/innen, gelten ab 2019 neue Einkommensgrenzen, damit Kinder steuerlich als zu Lasten lebend angesehen werden können. Nicht mehr € 2.840,51 sondern € 4.000,00. Der erhöhte Maximalbetrag gilt aber nur für Kinder bis zu 24 Jahren.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Januar 2019